



WASSERLEITUNGSORDNUNG für die Anlage Weerberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat mit Sitzungsbeschluss vom 30.11.1992, zuletzt geändert mit Beschluss vom 22.4.2013, aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2 Anschluss- und Benützungszwang

- 1) Für alle im erschließbaren Bereich der Gemeindewasserleitung liegenden Grundstücke besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 125 Metern vom Ortsnetz der Gemeindewasserversorgungsanlage.
- 2) Nicht im Versorgungsbereich oder im erschließbaren Bereich gelegene Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und alle Liegenschaftsobjekte an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden.
- 3) Ausgenommen von der Anschlusspflicht sind
 - a) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen, hygienischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Lage des Grundstückes Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, oder der nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann, es sein denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.
 - b) Grundstücke und zusammenhängende Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage bereits bestehende Eigenversorgungsanlage gedeckt wird.

- c) Grundstücke, die innerhalb des erschließbaren Bereiches liegen, kann der Anschluss verweigert werden oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht, oder deren Lage besondere Zuleitungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.
- d) Nicht bebaute Grundstücke, für die kein Wasserbedarf besteht.
- 4) Die Gemeinde hat Grundstücken den Anschluss zu verweigern, wenn dieselben aus einer weiteren Wasserversorgungsanlage (private oder wassergenossenschaftliche) Wasser beziehen (Anschluss von Doppelanschlüssen und Doppelbenützungen). Bestehende, dem ersten Satz zuwiderlaufende Anschlüsse an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind zu unterbrechen.

§ 3 Anmeldung zum Wasserbezug

- 1) Grundstückseigentümer, für die Anschlußpflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden.
- 2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
- 3) Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zu ungeteilter Hand.

§ 4a Wasseranschluss und Anschlussleitung

- 1) Die Gemeindewasserversorgungsanlage (Gemeindewasserleitung) sind die Bestandteile der Verteileranlagen und bilden das öffentliche Versorgungsnetz bis zu den Absperrvorrichtungen der Anschlussleitungen (Hausanschlussleitungen).
- 2) Die Anschlussleitungen (Hausanschlussleitungen) sind die Verbindungen zwischen der Gemeindewasserversorgungsanlage (Gemeindewasserleitung) und den Verbraucheranlagen der Anschlussnehmer.
- 3) Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Absperrvorrichtung her. Die Absperrvorrichtung (Schieber) muss außerhalb des öffentlichen Straßengrundes liegen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlussnehmers.

- 4) Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe wird von der Gemeinde festgelegt.
- 5) Die Ausführung der weiteren Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Anschlussnehmer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen.
- 6) Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer.
- 7) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- 8) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
- 9) Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen.
- 10) Jeder Grundstückseigentümer hat Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anzufertigen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.
- 11) Wenn sich infolge einer Änderung der Trasse der Gemeindewasserversorgungsanlage (Gemeindewasserleitung) die Lage der Trennstelle ändert, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, nach vorheriger Anzeige durch die Gemeinde, auf eigene Kosten, eine neue Anschlussleitung ab der neuen Trennstelle herzustellen. Die Gemeinde ist berechtigt, nach Ablauf von vier Wochen ab nachweislicher Verständigung des Anschlussnehmers, die Wasserabgabe an der bisherigen Trennstelle zu beenden und die alte Versorgungs- und Anschlussleitung, stillzulegen.

§ 4b Trennstelle (Übergabestelle)

- 1) Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses.
- 2) Die Trennstelle liegt einen Meter außerhalb des öffentlichen Gutes.
- 3) Wenn die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage auf Privatgrundstücken verlegt ist, liegt die Trennstelle unmittelbar an der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage (ab Anbohrkupplung).

§ 5 Wasserlieferung

- 1) Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Gemeindewasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkung versorgt, doch sind alle Ausläufe mit Absperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen aller Art sind zu unterlassen.
Die Belieferung der öffentlichen Brunnen regelt die Gemeinde entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den öffentlichen Bedarf.

- 2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug abzumelden, der neue den Wasserbezug anzumelden.
- 3) Unvermeidbare Mängel in der Wasserleitung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden tunlichst vorher bekanntgegeben.

§ 6

Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

- 1) Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserzulieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird.Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken!
- 2) Darüber hinaus kann die Gemeinde die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
 - c) der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.
- 3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Abs. 1 lit. a bis c ist von der Gemeinde nach Möglichkeit zeitgerecht mitzuteilen.
- 4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 7

Wasserzähler

- 1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Anschlußobjekte bzw. Grundstücke wird durch Wasserzähler festgelegt. Als verbraucht gilt auch jenes Wasser, das aus irgendwelchen Gründen (z.B. Leitungsschaden) aus der Anlage des Abnehmers abläuft. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die den Einbau eines Wasserzählers rechtlich und technisch unmöglich machen, wird der Wasserverbrauch für Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in Form einer Pauschalierung nach Kubikmeter Wasserverbrauch festgelegt.
- 2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und erhalten bzw. sind dem Grundstückseigentümer (vor Bezug einer Baulichkeit) durch einen befugten Wasserinstallateur einbauen zu lassen, wobei diese Maßnahme unverzüglich der Gemeinde mittels der Wasserzähler-Einbaumeldung bekanntzugeben ist. Die Formulare stellt die Gemeinde kostenlos zur Verfügung. Die Erhaltung des Montagebügels einschließlich

- Befestigung, Schrägsitzventil ohne Entleerung und Schrägsitzventil mit Entleerung und Rückflußverhinderer obliegt dem Grundstückseigentümer.
- 3) Von der Gemeinde werden folgende Leistungen übernommen:
Kaltwasserzähler
Montagebügel einschließlich Befestigung
Schrägsitzventil ohne Entleerung
Schrägsitzventil mit Entleerung und Rückflußverhinderer.
 - 4) Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Gemeinde einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
Der Wasserzähler muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkung an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluß) entstandenen Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.
Störungen und Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.
 - 5) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
 - 6) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen.
Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.
 - 7) Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
 - 8) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, mit Stichtag 01.10. eines jeden Jahres den Zählerstand abzulesen und bis spätestens 05.10. eines jeden Jahres der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben.
Hiefür sind die von der Gemeinde aufgelegten Formulare zu verwenden.

§ 8 Verbrauchsanlagen

- 1) Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfaßt alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler.
- 2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überläßt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur

- vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften der Gemeinde ausgeführt und erhalten werden.
- 3) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
 - 4) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Zeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
 - 5) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluß an die Kaltwasserleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflußverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheits-ventil einzubauen und laufend zu warten.
 - 6) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerdler für elektrische Anlagen und Geräte ist nur in Verbindung mit dem Fundamenterder zulässig. Im Bereich der Wasserzähler-Anschlußgarnitur ist die Anbringung eines Schutzerdlers untersagt.

§ 9 Löschwassereinrichtungen

- 1) Die Entnahme von Wasser aus Löschwassereinrichtungen ist ausnahmslos nur den dafür berechtigten Körperschaften (Feuerwehren und Organe der Gemeinde) gestattet.
- 2) Entnahme von Wasser aus Hydranten und öffentlichen Brunnen für Straßenreinigung bzw. Maschinen- und Gerätereinigung sowie Gülleanlagen ist verboten.

§ 10 Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieser ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 11 Gebühren

- 1) Für den Anschluss eines Grundstückes - Objektes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
- 2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 13 Übergangsbestimmung

Bei Objekten die bisher mit keiner Wasserzählereinrichtung ausgestattet sind und ein Einbau rechtlich und technisch möglich ist, haben die Grundstückseigentümer bis spätestens 30.06.1993 den Einbau einer solchen gemäß § 7 zu veranlassen.

§ 14 Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Satzungen werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu € 1.820,00 bestraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Gerhard Angerer